KANTON		
KANTON LUZERN	)	
Kantonsrat		 

## KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 9. September 2019 Kantonsratspräsident Josef Wyss

B 168 B Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» und Gegenvorschlag; Entwurf Kantonsratsbeschluss und Gegenentwurf in der Form einer Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes - Gegenentwurf zur Initiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» / Gesundheits- und Sozialdepartement

Antrag Budmiger Marcel zu § 7: Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens 0,00010 Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsenen können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden.

Antrag Budmiger Marcel zu § 7: Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 5 Prozent zuzüglich höchstens 0,00015 Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsenen können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden.

Marcel Budmiger: Bei den Anträgen 1 und 2 handelt es sich um zwei widersprüchliche Anträge zum gleichen Paragrafen. Das ist aus verfahrenstechnischen Gründen so, weil wir die beiden Anträge in die GASK zurücknehmen möchten. Wie schon erwähnt, ist der Gegenvorschlag der Regierung zwar gut, aber in einem entscheidenden Punkt ungenügend. Für Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen braucht es klare Verbesserungen. Mit bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ist nicht einfach nur der Bezug von Sozialhilfe gemeint, sonst hätte dieser neue Begriff auf Ebene des Bundesgesetzes gar nicht eingeführt werden müssen. Wie bereits beim Eintreten erwähnt, sind wir offen, mit welchen Massnahmen eine Verbesserung erzielt werden kann, diese müssen aber substanziell sein und im Rahmen des Gegenvorschlags erfolgen. Um unsere Offenheit zu demonstrieren, haben wir zwei Vorschläge zum gleichen Paragrafen eingereicht. Wir haben in der GASK erklärt, dass wir anlässlich der 2. Beratung nochmals über diese Vorschläge diskutieren möchten, wenn die entsprechenden Berechnungen der Verwaltung vorliegen. Ziel ist es, anlässlich der 2. Beratung eine gemeinsame und bessere Lösung zu erarbeiten, die allenfalls auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Ich bin natürlich einverstanden damit, dass die beiden Anträge in die GASK zurückgenommen werden.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht

Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Ich bin einverstanden damit, die beiden Anträge in die GASK zurückzunehmen.

Antrag Huser Claudia zu § 10 Abs. 1bis und 3bis:

1<sup>bis</sup> streichen. (Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden haben jeweils mindestens den Beiträgen des Vorjahres zu entsprechen.)

3<sup>bis</sup> Die Prämienverbilligung ist auch auszurichten, wenn der Kantonsrat am 1. Januar des Jahres, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, noch keinen Voranschlag festgesetzt hat. Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden haben jeweils mindestens den Beiträgen des Vorjahres zu entsprechen.

Claudia Huser Barmettler: Wie ich bereits im Eintreten ausgeführt habe, will auch die GLP, dass die IPV jedes Jahr ausbezahlt und nicht Opfer irgendwelcher politischer Spiele wird, falls wieder einmal kein rechtskräftiger Voranschlag vorliegt oder das Referendum ergriffen wird. Darin sind wir uns wohl alle einig. Ebenfalls einig sind wir uns wohl darin, dass wir mit der Verabschiedung dieser Vorlage ein aktuelles Gesetz wollen, das auch in den nächsten Jahren allen Anforderungen entspricht. Umso wichtiger ist es, dass wir die richtigen Parameter für einen angemessenen Anspruch auf IPV festlegen, so wie es in § 7 bereits der Fall ist. Uns geht aber die zusätzliche Regelung unter § 10 Absätze 1 bis und 3 bis zu weit. Unser Rat ist verpflichtet, die finanziellen Ressourcen gemäss unseren Möglichkeiten zielgerichtet einzusetzen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung geben wir aber das Heft aus der Hand, denn sind Sie sich bewusst – und da spreche ich die weiteren liberalen Kräfte in diesem Rat an –, dass mit der aktuellen Formulierung die für die IPV zur Verfügung gestellten Mittel nur noch gleich bleiben oder steigen dürfen? Ist das wirklich in Ihrem Sinn? Das kann ich mir fast nicht vorstellen; so etwas in einem Gesetz zu verankern, ist unverhältnismässig. Aus diesem Grund stellen wir den Antrag, den Absatz 1bis dem Absatz 3bis anzuhängen, damit er nur zur Anwendung kommt, wenn kein Voranschlag vorliegt.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Der GASK lag zwar ein ähnlich lautender Antrag vor, aber mit anderem Wortlaut.

Marcel Budmiger: Der Gegenvorschlag geht weiter als die Initiative. Hauptziel der Initiative war es, einen künftigen Abbau zu verhindern. Der vorliegende Antrag führt aber zu einer rechtlichen Unsicherheit. Nebst dem Inhalt spricht vor allem die formelle Logik gegen den Antrag; so werden unter Absatz 3 nur die Gemeinden erwähnt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Jasmin Ursprung: Die SVP-Fraktion stimmt dem Antrag zu, um beim Budgetprozess nicht in ein Korsett gezwängt zu werden.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Der Kantonsbeitrag wurde in den letzten Jahren aus finanzpolitischen Gründen mehrmals gekürzt. Zudem gab es 2017 wegen des budgetlosen Zustands Probleme bei der Auszahlung der IPV. Mit dem Gegenvorschlag will der Regierungsrat beide Probleme in der richtigen Reihenfolge lösen. Zuerst soll im Gesetz bestimmt werden, welche minimalen Mittel für die Prämienverbilligung zur Verfügung gestellt werden sollen. Danach soll bestimmt werden, dass die Prämienverbilligung auch im budgetlosen Zustand ausbezahlt werden kann. Auch die Initiative geht von dieser Reihenfolge aus. Der Antrag schafft Unklarheit. Im Namen der Regierung bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Claudia Huser Barmettler: Der Antrag spricht ganz klar von Kanton und Gemeinden. Bei einem budgetlosen Zustand soll nicht einfach alles auf die Gemeinden abgewälzt werden.

Helen Schurtenberger: Ich schlage vor, diesen Antrag in die GASK zurückzunehmen, um nochmals darüber diskutieren zu können. Es ist wichtig, dass die IPV auch bei einem budgetlosen Zustand ausbezahlt werden kann und nicht alles auf die Gemeinden abgewälzt wird.

Jim Wolanin: Zwar nehme ich den Antrag ungern in die Kommission zurück, da der GASK bereits ein ähnlich lautender Antrag vorlag. Da aber offenbar verschiedene Versionen

vorliegen, bin ich bereit, in der GASK nochmals über den Antrag zu diskutieren.

Marcel Budmiger: In der GASK haben wir bereits ausführlich über diese Frage diskutiert. Deshalb können wir bereits jetzt über diesen Antrag befinden, eine Rücknahme in die Kommission ist nicht nötig.

Der Rat stimmt dem Antrag auf Rücknahme in die Kommission mit 83 zu 31 Stimmen zu. Antrag Engler Pia zu § 12: Die Ausgleichskasse erhebt die Anspruchsberechtigten auf Grund der Steuerdaten automatisch. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch die Verordnung.

Pia Engler: Die IPV soll in Zukunft ohne Antragstellung der Ausgleichskasse abgerechnet werden und direkt den Anspruchsberechtigten respektive den Krankenversicherern zukommen. Die IPV wird heute auf Antrag hin von der Ausgleichskasse berechnet, verfügt und ausbezahlt. Die Ausgleichskasse hat auf meine Anfrage hin bestätigt, dass sie in der Lage ist, aufgrund der Steuerdaten direkt und ohne Anmeldung zu bestimmen, wer Anspruch auf Prämienverbilligung hat. Die Antragstellung ist somit obsolet. Dennoch ist die Antragstellung, die der Ausgleichskasse Aufwand beschert, heute noch Pflicht. Der Kanton hat grosses Interesse daran, dass anspruchsberechtigte Personen die IPV erhalten, deshalb versucht er die Schwelle für das Anmeldeverfahren so tief als möglich zu halten. Trotzdem gibt es immer wieder Personen, die keine Anmeldung einreichen, obwohl sie Anspruch hätten. Falls diese Personen die Grundversicherung nicht bezahlen und betrieben werden, sieht das Gesetz vor, dass der Kanton dafür aufkommen muss, um den Versicherungsschutz wiederherzustellen. Das Anmeldeprinzip kann den Kanton im Einzelfall also teuer zu stehen kommen. Wollen wir uns dieses Prinzip, das zu Bürokratie und Mehrkosten führt, noch leisten? Mit der automatischen IPV-Berechnung durch die Ausgleichskasse könnte die Schwelle ganz abgebaut werden und die IPV allen Anspruchsberechtigten zukommen. Der Weafall des Anmeldeprozederes spart Ressourcen. Die Regierung unterbreitet in ihrem Gegenvorschlag ein gutes Gesetz, das vorsieht, dass bei der automatischen IPV-Berechnung die stossenden Einzelfälle, die trotz hohem Vermögen oder Einkommen aufgrund der Steuerdaten heute Anspruch auf IPV stellen können, in Zukunft keine IPV mehr erhalten. Parteiübergreifend ist man sich einig, dass Bürokratie wo möglich und sinnvoll abgeschafft werden soll. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Dieser Antrag ist der GASK nicht vorgelegen.

Claudia Huser Barmettler: In einigen Kantonen ist diese Praxis bereits Usus, und der Anspruch auf IPV wird automatisch gestellt. Wir unterstützen eine solche Praxis auch im Kanton Luzern. Das aktuelle System ist zum einen aufwendig und zum anderen auch etwas zufällig. Alle Sozialhilfebezüger oder Personen, die sich Hilfe bei Beratungsstellen holen, werden bei der Beantragung der IPV unterstützt. Ob sie selber darauf gekommen wären, sei dahingestellt. Die Personen, die aber knapp über der Schwelle zur Sozialhilfe leben und vielleicht nicht so gut ausgebildet sind und sich mit Formularen und unserem nicht ganz trivialen System nicht so gut auskennen, hätten allenfalls Anspruch auf die IPV, wissen es aber nicht. Nun mag man entgegnen, diese Personen seien selber schuld, und man solle diesen Menschen nicht mit dem offenen Geldbeutel hinterherrennen. Aber unser Ziel muss es ja sein, allen Menschen ein vom Staat möglichst unabhängiges Leben zu ermöglichen, das ist menschlicher und schlussendlich auch günstiger. Zudem sind die Daten vorhanden, und wir gehen davon aus, dass es mit der Automatisierung zwar zu mehr Anträgen kommen, aber gleichzeitig Bürokratie abgebaut werden könnte. Die GLP-Fraktion stimmt dem Antrag zu.

Jasmin Ursprung: Eine automatische Ausrichtung der IPV ist ein Paradigmenwechsel. Es gibt einen Konsens, dass Leistungen aus Sozialversicherungen eines Antrags bedürfen. Bürger sollen selber entscheiden, ob sie Leistungen beantragen wollen oder nicht. Gleichzeitig ist es richtig, dass sie beim Prozess selber mitwirken. Dieser Grundsatz soll auch für die IPV gelten. Das bisherige System hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Helen Schurtenberger: Die FDP lehnt eine automatische Auszahlung ab, wir appellieren an die Eigenverantwortung. Die Ausgleichskasse weist dauernd auf die IPV-Anmeldung hin, und die Gemeinden machen in ihren Gemeindeblättern darauf aufmerksam. Daher lehnen wir den Antrag ab.

Christina Reusser: In anderen Kantonen kommt dieses System schon lange zur Anwendung. Wenn auf diese Weise alle anspruchsberechtigten Personen erreicht werden, fallen an einem anderen Ort allenfalls Leistungen weg, und es kommt zu Einsparungen. Die Bürokratie kann zudem verringert werden. Die Fraktion der Grünen und Jungen Grünen stimmt dem Antrag zu.

Gerda Jung: Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Wir appellieren an die Eigenverantwortung, und das jetzige System funktioniert bereits.

David Roth: Von der Gewerkschaft aus haben wir unsere Mitglieder in Luzern über das Bundesgerichtsurteil informiert und Hilfe beim Ausfüllen der Formulare angeboten. Zudem haben wir allgemeine Auskünfte zur IPV erteilt. Dabei haben wir festgestellt, dass gerade Personen mit niedrig qualifizierten Berufen Mühe damit haben, die Gesetze richtig zu verstehen. Ohne einen Automatismus profitieren gerade jene Personen nicht von der IPV, die es am nötigsten haben. Zudem können dem Kanton Mehrkosten erspart werden, weil weniger Personen betrieben werden müssten. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Der Antrag verlangt eine Änderung des bisherigen Gesuchsystems. Diese Praxisänderung war nicht Gegenstand der Initiative. Hingegen wurde im Rahmen der damaligen Arbeiten zur Gesetzesrevision in den Jahren 2006 und 2012 von Projektgruppen eine automatische Auszahlung der Prämienverbilligung anhand von Steuerdaten geprüft und abgelehnt. Es muss zugemutet werden können, dass jemand einen Antrag stellt, das Formular ausfüllt und Eigenverantwortung übernimmt. Zudem wird den IPV-Bezügern jeweils automatisch ein Formular für das Folgejahr zugestellt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 67 zu 41 Stimmen ab.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 112 zu 0 Stimmen zu.